

**Thema:**

Verpflichtung zur Abräumung einer Grabstätte

**Fragestellung:**

Eine Ortsgemeinde hat vor einigen Jahren einen Betrag in Höhe von 76,00 € vereinnahmt. Die Zahlung war mit der Verpflichtung der Ortsgemeinde verbunden, die Grabstätte des Einzahlenden nach Ablauf der Ruhefrist (z.B. 30 Jahre) unter Verwendung des gezahlten Betrages zzgl. der anfallenden Zinsen abzuräumen.

Unsere Frage bezieht sich auf die Bilanzierung und haushalterischen Behandlung des vereinnahmten Betrages und der anfallenden Zinsen.

**Antwort:**

Die Verpflichtung zur Abräumung der Grabstätte ist in der Bilanz als „sonstige Verbindlichkeit“ (Kontenart 376) darzustellen. Die Zinsen sind, falls eine gleichlautende Verwendung zur Grababräumung vereinbart wurde, jährlich als Aufwand (Kontenart 576) zu buchen und der Verbindlichkeit zuzuschlagen.

-----